Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 4

Artikel: Einfluss der öffentlichen und privaten wirtschaftlichen Fürsorge (offen und geschlossen) auf das Gemeinschaftsleben in der Schweiz

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

33. Jahrgang | 1. April 1936 | Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Einfluß der öffentlichen und privaten wirtschaftlichen Fürsorge (offen und geschlossen) auf das Gemeinschaftsleben in der Schweiz*).

Von A. Wild, a. Pfr., Zentralsekretär der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft und Sekretär der Schweiz. Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge, Zürich 2.

Vorbemerkung. Um Anhaltspunkte für die Arbeit zu bekommen, habe ich eine Rundfrage bei einigen gesetzlichen und freiwilligen Armenpflegen größerer Gemeinden veranstaltet und auch einige Anstaltsvorsteher um Bekanntgabe ihrer Erfahrungen gebeten. Die Mitteilungen, die mir gemacht wurden, und die ich auch hier bestens verdanke, habe ich im folgenden verwertet.

I. Öffentliche offene wirtschaftliche Fürsorge.

1. Gesetzliche Armenpflege.

Eine einheitlich geregelte gesetzliche Armenfürsorge für die ganze Schweiz gibt es nicht. Die 25 Kantone und Halbkantone sind auf diesem Gebiete autonom und haben jeder für sich nach ihren besonderen Verhältnissen hierüber Bestimmungen erlassen, die aber vielfach einander ähnlich sind. Das Grundprinzip der öffentlichen Armenpflege ist in den meisten Kantonen das Heimatprinzip, d. h. die Behörde, die den Heimatschein ausgestellt hat, ist bei eintretender Bedürftigkeit unterstützungspflichtig, selbst wenn der zu Unterstützende außerhalb seines Heimatkantons in einem andern Kanton oder im Ausland wohnt, und wenn er seine Heimat seit Jahren und Jahrzehnten verlassen, ja sie überhaupt nie gesehen hat. Die unterstützende Behörde ist die Gemeindearmenpflege. Der Regierungsrat übt aber durch sein Armendepartement ein Aufsichtsrecht über die Gemeindearmenpflegen aus. Die Kantone mit der Heimatarmenpflege sind immer noch in der Mehrheit (14). Es wird aber nicht mehr lange dauern, bis das Verhältnis sich umkehrt. Die Zukunft gehört sicher-

*) Eine Arbeit zu dem Hauptthema der 3. Internationalen Konferenz für soziale Arbeit vom 12. bis 18. Juli 1936 in London: Soziale Arbeit und Gemeinschaft.

lich der Wohnortsarmenpflege. Seit Jahrzehnten ist sie eingeführt in den Kantonen Bern, Appenzell J.-Rh., Tessin und Neuenburg, seit einigen Jahren in Zürich, Baselland, Schaffhausen und Luzern. In Freiburg, St. Gallen und Solothurn sind heimatliche und wohnörtliche Armenpflege miteinander kombiniert. In einigen weiteren Kantonen wird der Übergang zur wohnörtlichen Armenpflege vorbereitet. Verstaatlicht ist die Armenfürsorge für die außer Kanton wohnenden unterstützungsbedürftigen Bürger in Bern, Baselland und Luzern. Im Kanton Waadt wird die Jugendfürsorge vom Staate besorgt. In Genf ist die Armenfürsorge nur für die Genfer Bürger gesetzlich geregelt. Die Unterstützung erstreckt sich von alters her auf: arme Waisen oder sonst hilflose Kinder, auf arme Kranke und auf Alte, Schwache, Arbeitsunfähige. Nun aber hat sich der Umfang der Armenfürsorge ausgedehnt. Nach den neueren Armengesetzen sind die Gemeinden verpflichtet, alle zu unterstützen, die nicht über die nötigen Mittel zum eigenen Lebensunterhalt und dem der Angehörigen verfügen, und sie auch nicht von anderer Seite erhalten. Die Unterstützung kann eine dauernde oder nur vorübergehende sein, in bar oder in natura bestehen und in offener Fürsorge oder in einer passenden Anstalt gereicht werden. Ein 1920 abgeschlossenes, 1923 revidiertes interkantonales Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung soll der wohnörtlichen Armenfürsorge den Weg bereiten. Es legt das Schwergewicht der Armenfürsorge auf den Wohnkanton, bzw. die Wohngemeinden und läßt die Heimschaffung Unterstützungsbedürftiger nur noch in bestimmten Ausnahmefällen zu. Dieser Vereinbarung gehören zurzeit erst 13 Kantone an.

Der Bund hat gesetzgeberisch nicht ins Armenwesen der Kantone eingegriffen und auch die aus den Niederlassungsverträgen mit andern Staaten sich ergebende Ausländer-Armenpflege den Kantonen überlassen. Eine Ausnahme macht das Bundesgesetz von 1875 über die Kosten der Verpflegung und der Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone. Es ist auch zu konstatieren, daß der Bund in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Maße eine eigene Unterstützungstätigkeit entfaltet (Auslandschweizer, Anormalenwesen, Altersfürsorge usw.).

Was die Ausübung der Armenfürsorge in der Schweiz anlangt, so geschieht sie durch die gesetzliche Armenbehörde, bald durch deren Präsident, bald durch den Aktuar, bald durch den sog. „Armenpfleger" (Armengutsverwalter), und zwar ehrenamtlich. Nur in einigen Städten und auf den kantonalen Armendirektionen, die die auswärtige Armenpflege besorgen, finden sich besoldete Berufsarmenpfleger. Eine ständige Ausbildungsgelegenheit für männliche Fürsorger, insbesondere für Armenpfleger, gibt es in der Schweiz nicht. Gelegentlich veranstaltete lokale Instruktionskurse vermögen diesem Mangel nicht abzuhelfen.

Da die Armenfürsorge in der Schweiz zum größten Teil Fernarmenpflege ist, mit Schreiben, Geldgaben und Zuhilfenahme einer Behörde oder Organisation am Wohnort des Unterstützten arbeitet und somit ihre Aufgabe der moralischen und wirtschaftlichen Hebung der Unterstützungsbedürftigen nur in ganz beschränktem Maße erfüllt, kann von einem Einfluß auf die Unterstützten und das Gemeinschaftsleben nicht die Rede sein. Auch die richtige Vorsorge wird nicht recht zur Geltung kommen. Immerhin wird man zum Lobe der Heimatarmenpflege sagen müssen: sie stärkt das Heimatgefühl und verleiht eine gewisse Sicherheit, ohne dem Leichtsinn Vorschub zu leisten. Der Bürger irgendeiner Gemeinde hat die tröstliche Gewißheit, daß, es mag ihm gehen, wie es will, unter allen Umständen seine Heimatgemeinde sich seiner annehmen wird und muß, und er sich nicht lange nach einer Hilfsinstanz umzusehen braucht. Der Gedanke, daß man in der Heimat, wenn auch nur dem Namen nach, bekannt ist, daß dort noch Verwandte leben oder die Vorfahren ansäßig waren, hindert daran, die Fürsorge der Heimat in andern, als in dringenden Notfällen in An-

spruch zu nehmen. Schöne Beweise für die große Anhänglichkeit der Schweizer an ihre angestammte Heimat sind die zahlreichen Geschenke oder Legate, oft in beträchtlichem Umfang, die auswärtige Bürger ihren Heimatgemeinden zugunsten der Armenpflege, der Kirche, der Schule, einer gemeinnützigen Institution usw. immer wieder zukommen lassen, öfters auch als Rückerstattung bezogener Unterstützung oder Erziehungsstipendien. Eine kantonale Armendirektion, die sich mit der gesamten ausgedehnten Fürsorge für auswärtige Arme befaßt, bemerkt zu der Fernunterstützung durch die Heimatgemeinde: in vielen Fällen werde von der Armendirektion eher Unterstützung anbegehrt, als wenn man sich an eine Gemeinde wenden müßte. Der Unterstützungssuchende stehe zu jener Instanz in einer räumlichen und innern Distanz, die es ihm um vieles erleichtere, Unterstützung zu verlangen, wenn er dabei überhaupt Hemmungen empfinde. Ob und wie der Staat die finanziellen Mittel aufbringe, interessiere ihn nicht. Ganz anders sei es, wenn er in einer Gemeinde wohne, deren finanzielle Sorgen er kenne, oder wenn er zwar nicht dort wohne, aber doch von früher her oder durch Bekannte und Verwandte über ihre Verhältnisse orientiert sei. Da wird die Frage der Staatshilfe berührt, auf deren Wirkungen wir später noch eingehender zu sprechen kommen werden.

Der Einfluß der gesetzlichen Wohnortsarmenpflege wird um so größer sein, je mehr es sich um körperlich und geistig normale Menschen handelt und weniger um in irgendeiner Hinsicht körperlich oder geistig Gebrechliche, je mehr sie sich die Vorbeugung angelegen sein läßt und je mehr eine umfassende, das Übel an der Wurzel bekämpfende Fürsorger von Mensch zu Mensch durch wirklich innerlich sich dazu berufen fühlende Fürsorger ausgeübt wird. So wird es gelingen, die Bedürftigen wirtschaftlich zu heben, die Gemeinschaft vor der ansteckenden und zersetzenden Verwahrlosung, Verelendung und der tatenlosen Gleichgültigkeit großer Volkskreise zu bewahren. So ideal ist aber unsere gesetzliche örtliche Armenpflege keineswegs beschaffen. Als unerwünschte Wirkung zeigt sich auch bei ihr in der Schweiz eine Gewöhnung an Unterstützung, eine Abnahme des Willens zur Selbsthilfe, eine gewisse Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit. Man hat vielleicht anfangs Bedenken, an die Armenpflege zu gelangen, sind sie aber einmal überwunden, dann fallen alle Schranken, und man wendet sich auch an sie, wenn man sich ganz gut selber helfen könnte. Namentlich bei jüngeren Leuten und in Städten scheint die Scheu vor dem Gang zur Armenpflege in starkem Maße geschwunden zu sein. Es wird auch darauf hingewiesen, daß das Abholen der Unterstützung auf den Armenbureaus durch Kinder bedenklich sei, weil sie sich nur allzu leicht daran gewöhnen, später einmal bei der geringsten Verlegenheit sich an die ihnen wohl bekannte Armenpflege zu wenden. Von einer kantonalen Armenbehörde wird zur Illustration von einem Manne berichtet, der während sechs Jahren dem Vormund seines Kindes die nötigen Mittel für seine Anstaltsunterbringung zahlte. Seit er aber einmal bei vorübergehender Arbeitslosigkeit mit der Armenpflege bekannt wurde, ist von ihm nichts mehr erhältlich, trotzdem seine Einkommensverhältnisse dieselben sind, wie früher. Ein anderer verlangt immer wieder Unterstützung, mit der merkwürdigen Begründung, sein unterstützter Vater (der gar nicht mit ihm zusammenlebte) sei gestorben, und er habe nun auf diese überflüssig gewordene Unterstützung Anspruch. Eine große städtische Armenpflege berichtet von einem typischen Beispiel der Bequemlichkeit von Unterstützten: Durch das städtische Arbeitsamt wurde Brennmaterial zu stark verbilligtem Preise abgegeben. Er stellte sich noch etwas niedriger, wenn es abgeholt, als wenn es ins Haus gebracht wurde. Es zeigte sich nun, daß die Großzahl der Bestellungen durch nicht Unterstützte sich auf solches Brennmaterial bezog, das abgeholt werden mußte, währenddem die unterstützten Arbeitslosen, denen das Brennmaterial durch die

Armenkasse bezahlt wurde, teureres bestellten, d. h. solches, das ins Haus gebracht wurde.

Neben diesen Erscheinungen fehlt es auch nicht an Fällen von Verwahrlosung und Vererbung der Armut, weil nicht rasch und kräftig zugegriffen und die Familien aufgelöst wurden und mehr mit Geld statt mit Erziehungsmitteln operiert wurde. Anderseits wird wieder manche Familie zu rasch und schonungslos auseinandergerissen, ohne daß eine dringende Notwendigkeit vorläge, lediglich aus finanziellen Gründen.

Der Bettel als Massenerscheinung kommt in der Schweiz nicht mehr vor. Das ist ein Beweis für die Güte der Armenfürsorge. Vereinzelt begegnet man ihm aber immer noch zu Stadt und Land, und er wird kaum je ganz ausgerottet werden können. Immer wieder wird es einzelne geben, die sich gern jeder Kontrolle über ihr Tun und Lassen entziehen und die private Wohltätigkeit für sich sorgen lassen. Und stets wird es auch an gutherzigen Privaten nicht fehlen, die, dem Zuge ihres Herzens folgend, jedem Hilfe Heischenden ein Almosen geben, ohne lange zu fragen: woher? worum? wozu? und ohne daran zu denken, daß sie vielleicht mit ihrer Gabe dem Empfänger keinen Dienst erweisen, sondern ihn verderben.

Mehr bemerkbar als der Bettler macht sich der Hausierer. Das Hausierwesen ist nachgerade zu einer rechten Landplage geworden und oft nichts anderes als maskierter Bettel.

Die Verwandtenunterstützungspflicht ist für die ganze Schweiz einheitlich im Zivilgesetzbuch geordnet. Daß diese natürlichste und einleuchtendste Pflicht immer wieder auf krasse Weise vernachlässigt wird, läßt deutlich erkennen, wie sehr in der heutigen Zeit die Familienbande gelockert, der Familiensinn in weiten Kreisen fast ganz geschwunden ist. Eine gewisse Schuld an dieser bemühenden Tatsache trägt auch die gesetzliche Armenpflege durch ihr bloßes Dasein und ihre Verpflichtung, sich aller Notleidenden kräftig anzunehmen. Da ist es ja ein Leichtes, sich hinter diese starke Säule zu verbergen. Überaus zahlreich sind die Fälle, in denen durch Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen von Verwandten die Unterstützung ihrer verarmten Familienglieder erzwungen werden muß. Der Gründe, warum man seiner Pflicht nicht nachkommt, sind viele. Meistens können sie aber auf einen bösen Willen zurückgeführt werden. Dabei spielt auch die Anschauung mit, die Unterstützung sei Sache des mächtigen Staates oder der starken Gemeinde, denen man ja durch seine Steuern auch helfe, die großen Lasten zu tragen. Einige Armenpflegen sahen sich daher genötigt, durch besondere Beamte Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen eintreiben zu lassen. Es dürfte sich allgemein empfehlen, diese Quelle der Verwandtenunterstützung noch mehr zum Fließen zu bringen.

2. Gesetzliche Schulfürsorge.

Der Bund unterstützt die öffentliche Primarschule in den Kantonen nach einem Bundesgesetz von 1903 u. a. für folgende Zwecke: Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Ferien- und Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte, Kinderhorte usw. In den größeren Städten ist mit Hilfe dieser Bundessubvention und aus bedeutenden eigenen Mitteln eine umfassende Schulfürsorge eingerichtet worden, die, zusammen mit der andern reich entwickelten Sozialfürsorge, im ganzen Lande und weit über die Grenzen hinaus namentlich auf wirtschaftlich schwache Familien wie ein Magnet wirkte, die Stärkung des Willens zur Selbsthilfe nicht sonderlich förderte und vielfach auch Nichtbedürftige verleitete, diese Wohltaten der Stadt in Anspruch

zu nehmen. So lesen wir denn im Bericht über die Tätigkeit des baslerischen Schulfürsorgeamtes von 1934:

Es ist auffallend und bemühend zugleich, konstatieren zu müssen, daß gut situierte Leute ihre Kinder zur Erholungsunterbringung auf Kosten der Wohlfahrtspflege anmelden. So werden Gesuche um Beitragsleistung eingegeben von Eltern mit Einkommen von 8000, 10 000 bis 20 000 Franken und Vermögen von 8000 bis 50 000 Franken und mehr. Es sind in der Regel Leute, die an ein „gutes", vergnügungsreiches Leben gewöhnt sind, denen aber die Mehrausgaben für ihre Kinder eine Einschränkung ihrer eigenen Lebensbedürfnisse bedingen, was ihnen schwer fällt, oder es sind solche, „die noch nie etwas vom Staate oder der Fürsorge bezogen haben und jetzt auch einmal etwas ziehen möchten".

Der Berichterstatter einer (nicht staatlichen) Kommission zur Unterstützung von Gewerbelehrlingen in Basel äußert sich ähnlich:

Immer wieder suchen uns Eltern auf, deren Verhältnisse eine Unterstützung von vorneherein ausschließen. Sie wollen probieren „ob ebbis useluegt", wie sich ein Pensionierter ausdrückte. Als ich darauf der Sache nachging, erfuhr ich, daß sich das Einkommen der vier mit dem pensionierten Vater im gleichen Haushalt lebenden Kinder auf nahezu 700 Fr. per Monat belief.

Solche Beispiele könnten wohl auch aus andern Städten angeführt werden.

3. Gesetzliche Altersfürsorge.

Die Altersfürsorge war von jeher Sache der gesetzlichen Armenpflege. Seit aber die private, 1917 gegründete Stiftung Für das Alter sich in allen Kantonen für die bis anhin vielfach vernachlässigte Hilfe für die alten Leute einsetzte, auch Staat und Gemeinden Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrtspflege der Freiwilligkeit abnahmen und selbst zu lösen suchten, endlich es nicht gelang, eine schweizerische Volks-Altersversicherung zu schaffen und nur in einigen wenigen Kantonen die Altersversicherung eingeführt ist, haben einige Kantone und eine Anzahl Stadt- und anderer größerer Gemeinden sog. Altersbeihilfen für alle bedürftigen Alten durch Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen eingerichtet. Die seit einem Jahre gewährte Bundeshilfe für das Alter ist noch zu wenig lange wirksam, als daß man schon von einem Einfluß auf die Gemeinschaft reden könnte. Die Altersbeihilfe hat nicht den Charakter der Armenunterstützung und ist auch nicht mit den Folgen dieser gesetzlichen Hilfe verbunden (Entzug des Stimmrechts, Versetzung ins Armenhaus usw.).

Der Einfluß dieser Altersfürsorge ist entschieden ein guter. Viele alte Leute, die ihr ganzes Leben emsig gearbeitet haben, denen es aber nicht möglich war, große oder überhaupt Ersparnisse zu machen, empfinden es als große Wohltat, daß sie nicht die Armenpflege in Anspruch nehmen müssen. Wenn sich auch ihr warmer Dank selten äußern mag, so lebt er doch in ihren Herzen, und unbewußt wächst in ihnen die Wertschätzung für eine Gemeinde, die sich ihrer alten, arbeitsunfähigen bedürftigen Glieder in so weitherziger Weise annimmt. Natürlich wird auch die andere Gesinnung bei vielen vorhanden sein, die in dieser Fürsorge eine Pflicht der Gemeinde erblickt, für die man gearbeitet, und der man seine Steuern entrichtet hat. Die Altersfürsorge fördert weiterhin den Familiensinn, das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Familiengliedern. Erwachsene Kinder und Verwandte, die sich selbst nur mit Mühe und Not durchs Leben bringen, nehmen alte Eltern und andere alte Verwandte lieber bei sich auf und sorgen besser für sie, wenn sie für sie durch die Altersbeihilfe auch nur einige hundert Franken im Jahr als Bargeld erhalten. In einer großen Schweizerstadt hat die Einführung der Altersbeihilfe zur Folge gehabt, daß die Klagen über Platzmangel in den Altersheimen und dem Pfrundhause verstummten und manche Angehörigen ihre alten Eltern aus der Anstaltsversorgung zurücknahmen, mit den Beiträgen der Altersbeihilfe größere Wohnungen mieten und sie nun bei sich verpflegen konnten. In einer andern Stadt hat die Altersbeihilfe die Errichtung eines großen teuren Altersheims verhindert. Sie

wirkt also im Sinne der Familienversorgung und ermöglicht es, daß alte Eltern im Verbande der Familie auch im Alter verbleiben können und nicht aus ihm herausgerissen werden. Dieses Zusammensein der jüngsten Generation mit der alten ist sicherlich nicht ohne segensreichen Einfluß auf beide Teile und dadurch indirekt auf das Leben der Gesamtheit. Das Verhältnis zwischen den jungen und alten Leuten in der Familie wird ein freundlicheres. Eigenheiten der alten Glieder werden leichter ertragen, ihre Dienstleistungen entlasten die Familienmutter, und ihren guten Räten wird williges Gehör geschenkt. Wo eine Unterbringung in der eigenen Familie nicht möglich ist, da sind die unterstützungspflichtigen Verwandten eher zu einem Beitrag bereit, wenn sie sehen, daß von seite der Gemeinde ebenfalls etwas geschieht. Ja, es kommt sogar häufig vor, daß nicht beitragspflichtige Verwandte (Schwiegersöhne, Tanten usw.) mit Rücksicht auf die Altersbeihilfe ihren alten Verwandten einen Beitrag gewähren. Ein Berichterstatter sagt deshalb: Die Altershilfe weckt Kräfte zur Hilfeleistung, die Armenpflege tötet sie.

Ob nicht da und dort die Begehrlichkeit durch die Altersbeihilfe gefördert wird, bei der Jugend der Leichtsinn im Hinblick auf die sichere Hilfe im Alter und bei den Erwachsenen der Sparsinn aus demselben Grund erlahmt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Jedenfalls sind aber solche schlimmen Wirkungen nur ganz vereinzelt und können das durch die Altersbeihilfe erzeugte Lichtbild nicht beeinträchtigen.

II. Die freiwillige offene wirtschaftliche Fürsorge.

Die freiwillige Armenpflege ist in der Schweiz so stark entwickelt, wie vielleicht in keinem andern Lande. Das hat seinen Grund in der besonderen Gestaltung des Armenwesens, in der Herrschaft der Heimatarmenpflege in den meisten Kantonen, währenddem doch als Folge der modernen Freizügigkeit nur noch eine kleine Zahl von Bürgern in der Heimat verblieben ist und namentlich die Bedürftigen unter ihnen sich in andern Gemeinden des Kantons, andern Kantonen und im Auslande niedergelassen haben. Dazu kommt der traditionelle Wohltätigkeitssinn des Schweizers. Schon frühe hat sich in den Niederlassungsgemeinden mit starken Kontingenten auswärtiger Schweizerbürger die Notwendigkeit ergeben, Hilfsinstanzen für diese zu schaffen, und es entstanden die freiwilligen Einwohnerarmenpflegen, Armenvereine, Hilfsgesellschaften, die sich auch der großen Zahl von bedürftigen Ausländern in weitgehendem Maße annehmen. Die freiwillige Armenpflege ergänzt also in der Schweiz die gesetzliche Armenfürsorge in wirksamer Weise, so daß man geradezu sagen darf: ohne sie hätte sich die Heimatarmenpflege in der Schweiz nicht so lange halten können. Die freiwillige Armenpflege leistet zusätzliche Unterstützung, sucht die gesetzlich zur Unterstützung verpflichteten Behörden zur Hilfeleistung heranzuziehen und dient als Vermittlerin zwischen diesen und den Unterstützten. Sie kann sich nach freiem Ermessen die Objekte ihrer Fürsorge auswählen. Sie sucht ebenfalls auf die Unterstützten erzieherisch einzuwirken, muß sich aber dabei mehr auf Rat, freundliches Zureden, Appell an die Vernunft, ans Gewissen usw. beschränken. Die Zwangsmaßnahmen der gesetzlichen Armenpflege sind ihr versagt — in vielen Fällen ein Vorteil, in andern ein empfindlicher Nachteil. Die freiwillige Armenpflege der Schweiz ist vorwiegend allgemein, d. h. sie nimmt nicht Rücksicht auf die Nationalität, die Konfession oder Religion und die politische Partei. Sie arbeitet nur in einigen Städten mit ständigem bezahlten Personal, überall sonst geschieht ihre Fürsorge ehrenamtlich durch Männer und in noch größerer Zahl durch Frauen. Sie kann das große Verdienst für sich in Anspruch nehmen, eine richtige Armenpflege in die Wege geleitet, sie vom Almosengeben und von der Pflege

und dem Großziehen der Armut zu einer umfassenden, kunstgerechten Fürsorge entwickelt zu haben.

Diese freiwilligen Hilfs- und Armenvereine kommen viel leichter in persönlichen Kontakt mit den Unterstützungsbedürftigen durch ihre Armenbesucher und -Besucherinnen, ihre männlichen und weiblichen Patrone. Sie sind auf die Beiträge ihrer Mitglieder vor allem angewiesen, müssen daher immer wieder die Öffentlichkeit auf ihre Tätigkeit aufmerksam machen und sie dafür interessieren. Sie sind auch bereit, Privaten Fälle von Bedürftigkeit mitzuteilen, damit sie sie selbständig betreuen können. Dadurch wird das Verständnis für die Armenfürsorge, der Wohltätigkeitssinn, in weiten Kreisen der Gemeinde gefördert. Die Einstellung den Armen gegenüber hat sich gegen früher merklich gewandelt. Es kommt aber natürlich auch vielfach vor, daß man glaubt, sich mit einem kleinen Beitrag an einen Hilfsverein von allen Verpflichtungen seinen hilfsbedürftigen Mitmenschen gegenüber losgekauft zu haben, und alle weitere Hilfe und Fürsorge mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft bei einem wohltätigen Werke konsequent ablehnt.

Das führt uns noch kurz auf die sog. Nachbarhilfe, die im Vergleich zu früher, da die Armenfürsorge noch wenig entwickelt war und die Städte noch keine so große Ausdehnung aufwiesen, wie heute, stark abgenommen hat. Auf dem Lande ist sie wohl noch häufiger anzutreffen, als in der Stadt, wo die Bewohner der großen Mietkasernen einander kaum näher kennen oder sich um einander kümmern. Der Berichterstatter einer städtischen freiwilligen Armenpflege teilt mit, daß sie sich noch etwa zeige in der Gewährung von Darlehen, die aber zurückgefordert werden, oder bei einer momentanen Notlage für so lange, bis die Armenpflege in Funktion tritt. In Landgemeinden helfen wohl Nachbarn einander in Krankheitsfällen, sofern keine Gemeindekrankenpflegerin vorhanden ist, durch Pflege, Darreichung von Lebensmitteln, Betreuung der Kinder, Besorgung des Haushaltes. Man findet aber auch etwa bei solchen nachbarlichen Helfern die Einstellung, daß der freiwillige Hilfsverein die Leistungen zurückzuerstatten habe.

Die freiwillige Armenpflege der Schweiz stößt bei ihrer Tätigkeit ebenfalls, wie das oben schon von der gesetzlichen Armenfürsorge berichtet worden ist, auf große Zurückhaltung der unterstützungspflichtigen Verwandten, auf Verminderung der Arbeitsfreudigkeit infolge der zahlreichen Unterstützungsgelegenheiten (namentlich in den Städten), auf Gewöhnung an Unterstützung und Abnahme des Willens zur Selbsthilfe, veranlaßt durch die sozusagen automatische gesetzliche Hilfeleistung, und sucht diese übeln Wirkungen der Fürsorge mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Auf's Schuldkonto der vielgestaltigen freiwilligen Wohltätigkeit in der größten Schweizerstadt wird ihre Planlosigkeit gesetzt. Damit beeinträchtige sie den Willen zur Selbsthilfe, fördere die Begehrlichkeit der Bedürftigen und verschlechtere ihren Charakter, da sie sich immer mehr gehen lassen und niemand ihrem Treiben entgegentrete. Dadurch werde auf das Gemeinschaftsleben ein ungünstiger Einfluß ausgeübt, der größer sei, als man gemeinhin annehme. – Eine große konfessionelle freiwillige Armenfürsorgeorganisation unterstützt ihre zahlreichen örtlichen Sektionen, hauptsächlich bedürftige Familien, und zwar weniger durch Geld, als mit Lebensmitteln, Kleidern, religiöser Einwirkung. Durch periodische Besuche und Beratung dieser Familien gelingt es ihr in vielen Fällen, die Familien der konfessionellen Gemeinschaft zu erhalten oder sie ihr wieder einzufügen.

Die freiwillige Fürsorge für die bedürftige Jugend lassen sich die in verschiedenen Kantonen tätigen sog. Armenerziehungsvereine angelegen sein. Sie wollen der gesetzlichen Armenpflege bei der Erziehung von Waisen, gefährdeten

und verwahrlosten Kindern behilflich sein, bringen sie in erziehungstüchtigen Familien unter, lassen sie durch ihre Vertrauenspersonen oder besondere Fürsorger beaufsichtigen und führen sie schließlich einem passenden Berufe zu. Auch Anstalten werden natürlich durch sie für die Erziehung in Anspruch genommen. Die alte Frage: Familien- oder Anstaltserziehung? ist in der Schweiz so beantwortet worden: Familien- und Anstaltserziehung. Familienerziehung für die normalen, Anstaltserziehung für die körperlich oder geistig anormalen Kinder. Die Familienversorgung übertrifft an Frequenz die Anstaltserziehung bei weitem. Und gerade die Tätigkeit dieser Vereine hat auch bei den Armenbehörden die Einsicht bestärkt, daß die Pflegekinder zur Erziehung in eine Familie gehören und nicht in eine Anstalt, währenddem früher schon etwa die Anstaltsversorgung das Reguläre war. Die Tätigkeit der Armenerziehungsvereine zielt also darauf ab, die Kinder, die aus irgendeinem Grunde nicht der eigenen Familie anvertraut werden können, in fremden Familien oder geeigneten Anstalten zu tüchtigen, sich ohne Schwierigkeiten in die Gemeinschaft einfügenden Menschen heranzubilden. So beginnt denn alljährlich eine ganze Schar von durch diese Vereine betreuten jungen Menschen ihre Wanderung ins Leben. Nicht alle bewähren sich dabei, wie das ja auch bei den andern, in den eigenen Familien aufgewachsenen und sorgsam behüteten Kindern der Fall ist. Über den Einfluß dieser Vereine auf die Bevölkerung sagt der Berichterstatter eines großen kantonalen Erziehungsvereins mit 18 Sektionen: Der Wohltätigkeitssinn ist in unserer Bevölkerung durch unsere Tätigkeit ganz entschieden gefördert worden. Nicht nur hatten wir nie Mühe, auch in den letzten Krisenzeiten nie, unsere Mitgliederbeiträge zu bekommen, sondern oft konnten wir hören: Ihr setzt euch derart für das Wohl der verwahrlosten Jugend ein und macht all euere Arbeit ohne jegliche Entschädigung, daß man gar nicht anders kann, als auch für andere etwas tun. Suchten wir in irgendeiner Gemeinde neue Mitglieder, brauchte es gar nicht viel Mühe und Überzeugungskraft, sondern immer wieder bereitwillig ließen sich Leute aus allen Schichten der Bevölkerung als Mitglieder gewinnen. — Ein konfessionelles Liebeswerk für die Jugend, das Kinder in Ferienkolonien oder temporär in Musterfamilien in der ganzen Schweiz unterbringt, hat bemerkt, daß diese Kinder nach ihrer Rückkehr ihre eigenen Familien stark beeinflussen. Sie nehmen den Familien vielmals das Gefühl der Vereinsamung, der Hilflosigkeit und der Verbitterung und tragen die guten Familiengrundsätze der Pflegefamilien in ihr Elternhaus. Das gilt sowohl in materieller, als in hauswirtschaftlicher und religiöser Hinsicht. Da das Werk sich in Gemeinden von Krisengebieten sozusagen jeder krisengeschädigten Familie annimmt, ist dieser Einfluß in der ganzen Gemeinde zu spüren. „Aussagen von Pfarrämtern, Gemeindeammännern usw. bestätigen, daß, seitdem diese Arbeit durchgeführt wird, die Betreuung der Kinder gehoben, der Fleiß in Schule und Unterricht, sowie der Gottesdienstbesuch zugenommen habe. Die Leute sind zufriedener und weniger aufbegehrerisch gestimmt." Es erhellt dadurch auch der große Wert der Familienversorgung von Kindern und der nachgehenden Fürsorge, der Hilfe von Mensch zu Mensch.

Einen nachhaltigen Einfluß auf die Volksgemeinschaft hat weiter die im Jahre 1912 gegründete Schweizerische Stiftung Pro Juventute ausgeübt. Daß die Säuglingssterblichkeit in den letzten 20 Jahren in der Schweiz stark abgenommen hat, ist hauptsächlich ihr zuzuschreiben. Auf dem Gebiete der Schülerferienversorgung, der Schulzahnpflege und der wirtschaftlichen Hilfe für das Schulkind ist sie bahnbrechend vorangegangen und hat die Berufsertüchtigung und Berufsfreude und die Ferien- und Freizeitbewegung für Jugendliche wirksam gefördert. In allen Teilen des Volkes ist das Verantwortlichkeitsgefühl für die heranwachsende Jugend durch

ihre Tätigkeit stark gewachsen, und schon bei den Schulkindern wird der soziale Sinn geweckt dadurch, daß sie sich an den Pro Juventute-Sammlungen beteiligen und ganze Schulklassen im Tale für Schulkinder im hohen Gebirge Obst sammeln, es ihnen zukommen lassen und so mit ihnen in Verbindung treten. So wird das wichtige Zusammengehörigkeitsgefühl, das die einzelnen Volkskreise durchdringen soll, schon in diesen jugendlichen Seelen entfacht und wohl auch im späteren Leben vorhalten und sie wohltätig beeinflussen.

Bei der freiwilligen Altersfürsorge steht die Schweizerische Stiftung „Für das Alter" an erster Stelle. Neben dem bereits oben erwähnten guten Einfluß der kommunalen Altersfürsorge auf das Gemeinschaftsleben kommt der Stiftung und ihrer Unterstützungstätigkeit nach dem Bericht ihres Zentralsekretärs noch folgende große Bedeutung zu: Sie übt eine unverkennbare Wirkung auf die ganze Generation der Alten von heute aus, auf die bedürftigen sowohl als auf die besser situierten. Jene bewahrt sie vor dem Menschenhaß, der Verzweiflung und Verbitterung, und zeigt ihnen, daß es auch für sie eine Hilfe gibt, wenn sie schon nicht allzu groß ist, ohne die demütigende Armenunterstützung, die Versorgung in einer Armenanstalt und das Herausreißen aus den bisherigen gewohnten Verhältnissen. Die gut situierten alten Leute macht die Stiftung auf ihre Altersgenossen, deren Lage oft eine bemitleidenswerte ist, aufmerksam, läßt sie die mancherlei Beschwerden des Alters leichter ertragen, rührt ihnen das Herz, daß sie ihre selbstsüchtige Einstellung aufgeben und auch ihrer Altersgenossen tatkräftig gedenken. — Die Tätigkeit der Stiftung „Für das Alter" hat sodann eine gewaltige Verbesserung der Altersfürsorge im Vergleich zu der Zeit vor 50 Jahren zur Folge gehabt. Auf ihre Anregung und teilweise mit ihrer Hilfe sind viele Altersheime auf dem Lande und in Kantonen entstanden, die früher auf dem Gebiete der Altersfürsorge als rückständig bezeichnet werden mußten. Viele Armenhäuser sind nicht nur dem Namen nach zu gut eingerichteten und geführten Asylen für die alten Bürger geworden. Endlich hat die Stiftung durch ihre alljährlich wiederkehrenden Sammlungen und ihre Propaganda in der Presse eine große Aufklärungsarbeit unter dem Volke geleistet, das sich der Tatsache nicht verschließen konnte, daß es trotz unserer im allgemeinen guten Armenfürsorge doch noch eine vielfach verborgene große, herzbewegende Altersnot gibt. Die zahlreichen Mitarbeiter der Stiftung haben ganz besonders einen tiefen Einblick in diese Altersnot gewonnen und fühlen sich verpflichtet, ihr nach besten Kräften abzuhelfen und das Los der bedürftigen alten Leute freundlicher zu gestalten. Aber auch das ganze Volk ist aus seiner Gleichgültigkeit und seiner Selbstzufriedenheit aufgerüttelt worden und beteiligt sich an dieser freiwilligen Altershilfe durch Beiträge, durch Geschenke und Vermächtnisse an die Stiftung, durch vermehrte Anteilnahme an Fällen der Altersbedürftigkeit, die jeder in seiner Nähe hat und durch persönliche Dienstleistungen an alten Leuten. In vielen Gemeinden werden Zusammenkünfte der Greise und Greisinnen veranstaltet, die zu eigentlichen Gemeindefesten geworden sind und durch Darbietungen der frischen, frohen Jugend auch sie in Verbindung mit dem Alter bringen. Die alten Leute der Gemeinde und des ganzen Volkes sind so aus einer quantité négligeable zu einer Gruppe von Menschen geworden, an die man nicht nur einmal einen Tag im Jahr denkt, sondern auf die die ganze Gemeinde ihre Blicke immer wieder mit Liebe und Verehrung richtet.

III. Die geschlossene wirtschaftliche Fürsorge.

1. Die geschlossene wirtschaftliche Fürsorge vollzieht sich in Anstalten, und zwar für die Jugend in Waisenhäusern und in den Erziehungsanstalten für normale und

anormale Kinder aller Art. Die Waisenhäuser, meistens von den Bürgergemeinden errichtet, sind in einzelnen Kantonen noch fast in jeder Gemeinde zu finden. Weit zahlreicher sind die von der freiwilligen Fürsorge gegründeten und unterhaltenen Erziehungsanstalten. Jeder Kanton verfügt zum mindesten über eine solche Anstalt. Mit ganz wenigen Ausnahmen handelt es sich um kleine Heime mit Platz für 10 bis 40 Kinder. Die Bildung von Gruppen, Familien, ist in den meisten Erziehungsanstalten durchgeführt. Alle diese Heime werden fast ausnahmslos von Lehrern oder Lehrerinnen geleitet, zu deren Ausbildung mehrere heilpädagogische Seminare bestehen. In diesen kleinen, Familiencharakter tragenden Anstalten ist ein kasernenmäßiger militärischer Massendrill sozusagen ausgeschlossen, wohl aber eine individualisierende Erziehung möglich, die meistens auf religiöser Grundlage beruht. Ihre Arbeit geht mehr in der Stille und Verborgenheit vor sich, bleibt aber doch nicht ohne nachhaltige Wirkung. Zweck der Anstaltserziehung ist, die aus irgendeinem Grunde aus der eigenen Familiengemeinschaft hinausgedrängten Kinder ihr wieder zuzuführen. Die Erziehungsgrundsätze sind dieselben, wie in einer christlichen Familie. Als hervorragendes Erziehungsmittel wird überall die Arbeit angesehen. Wer versorgt Kinder in Anstalten? Vor allem aus die Armenpflegen, dann auch die Armen-, Hilfs- und andern gemeinnützigen Vereine und Private. Meistens handelt es sich um schulpflichtige Kinder, die bis zum Austritt aus der Schule oder bis zur Konfirmation in der Anstalt verbleiben. Nachher werden sie in eine, ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechende Berufslehre gegeben. Auch für das vor- und nachschulpflichtige Alter gibt es eine Reihe von Anstalten. Endlich ist noch beizufügen, daß alle diese Erziehungsanstalten, mit Ausnahme der Gemeindewaisenhäuser, nicht der betreffenden Gemeinde, in der sie sich befinden dienen, sondern einem ganzen Bezirk oder Kanton oder Landesteil. Was die Wertschätzung unserer Erziehungsanstalten durch das Volk anlangt, so hält es schwer, darüber etwas Bestimmtes zu sagen. Aus gewissen Anzeichen läßt sich aber doch schließen, daß Anstalten für Anormale, insbesondere Blinde, Taubstumme, Krüppelhafte aus leicht verständlichen Gründen mehr Sympathie genießen, als die für schwer erziehbare, gefährdete oder verwahrloste Kinder und Jugendliche. Doch auch bei jener Kategorie von versorgungsbedürftigen Kindern konnte man es seinerzeit im Volke nicht recht verstehen, daß man z. B. für bildungsunfähige, idiotische Kinder neue, aufs beste eingerichtete Anstalten schuf, und vor einigen Jahren noch kam es vor, daß eine Gemeinde sich weigerte, eine Erziehungsanstalt für geistesschwache Kinder in ihrem Bannkreis aufzunehmen. Auch das war etwa zu hören, daß ein bildungsunfähiges Kind bei der eigenen Mutter viel besser aufgehoben sei, als in einer Anstalt und daß die fortschreitende Entlastung der Familie von allen pflegebedürftigen Gliedern ihren schon jetzt in die Erscheinung tretenden Zerfall noch befördere, und viele wertvollen Kräfte der Familienfürsorge so verkümmern. Unter den Erziehungsanstalten für schwer erziehbare, gefährdete und verwahrloste Kinder hilft man im Volke wiederum lieber den von privater Gemeinnützigkeit unterhaltenden Anstalten, als den staatlichen. Diese Erziehungsanstalten brauchte man früher etwa — und vielleicht auch jetzt noch — um ungeberdige Kinder zu schrecken, und man sah und sieht vielerorts auch jetzt noch in ihnen nichts anderes als Zuchthäuser. Diese Beurteilung haben wohl die Erziehungsanstalten zu einem guten Teil selbst verschuldet, indem sie zu wenig an die Öffentlichkeit traten und zu wenig von sich — in löblichem Sinne — reden machten. Das scheint nun anders werden zu wollen. Der Vorsteher einer staatlichen Erziehungsanstalt berichtet wenigstens über diesen wichtigen Punkt: Da unser Haus für Staat und Volk eine wichtige Institution ist, haben wir die Pflicht, die Öffentlichkeit für unsere Arbeit zu gewinnen. Wir gingen folgende Wege: Er-

möglichung von Heimbesichtigungen, Schaffung engerer Beziehungen unserer Zöglinge zu Kindern der Gemeinde (freie Spaziergänge, Spiele), öffentliche Aufführungen und Konzerte der Heim-Buben, Besuch der Examenfeiern durch Gemeindebehörden und -Bürger, Abordnung von Zöglingsgruppen zu kleinen Hilfeleistungen bei Gemeindebürgern. Er konstatiert denn auch mit Genugtuung: eine große Wandlung in der öffentlichen Meinung, dergestalt, daß nun der Großteil der Einwohner Verständnis und Interesse für die vom Heim geleistete Arbeit zeigt.

Der Einfluß der Erziehungsanstalten auf das Leben ihrer Wohngemeinden oder weiterer Kreise ist wohl nicht allzu hoch anzuschlagen und wird sich auch wieder mehr bei Spezialerziehungsanstalten für Blinde, Taubstumme usw. bemerkbar machen. So weiß denn der Vorsteher einer Erziehungsanstalt für geistesschwache Taubstumme zu berichten, daß das Verhältnis der Dorfjugend zu den Anstaltskindern ein sehr freundliches, ja sogar respektvolles ist, die Gebefreudigkeit der erwachsenen Gemeindeglieder stark gefördert wird und die Keller sich jeden Herbst mit Gaben aus Feld, Acker und von den Bäumen aus der Gemeinde und deren Umgebung füllen. Indessen hören wir auch von einem konfessionellen Jugendliebeswerk mit verschiedenen Anstalten für Gefährdete und Verwahrloste, daß speziell im Herbst Naturalgaben reichlich gespendet und von den Landwirten oft selbst in die Heime gebracht werden, „um die Freude und den Dank miterleben zu dürfen". Der Einfluß dieses Liebeswerkes auf seine Umgebung wird geradezu verglichen mit der Wirkung des Sauerteiges auf das Mehl. In einer kleinen Gemeinde, in der ein Heim des Werkes errichtet wurde, und die vorher in religiöser Hinsicht lau war, hat nunmehr das religiöse Leben einen kräftigen Aufschwung genommen, und auch die im Heim befolgten Grundsätze über hygienische Kindererziehung usw. sind nicht ohne nachhaltigen Einfluß geblieben. Das genannte Liebeswerk veranstaltet auch monatlich für die Bevölkerung der verschiedenen umliegenden Gemeinden sog. Förderinnenversammlungen, an denen eine oder mehrere Vertreterinnen aus diesen Gemeinden teilnehmen und in denen sie mit der Jugendfürsorge und auch der Krisenhilfe vertraut gemacht und für sie gewonnen werden. Speziell die Beweggründe des Werkes und seine praktische Durchführung werden ihnen dargelegt, und sie haben dann in ihren Ortschaften die Ideen und Ziele des Werks zu verbreiten und zur Mitarbeit anzuregen.

Im übrigen kann man wohl eher von einem Einfluß der Leiter der Anstalten auf das Gemeindeleben reden. Als Mitglieder von Gemeindebehörden (Kirche, Schule, Armenpflege usw.) ist es ihnen möglich, etwas vom guten Anstaltsgeist auch auf die Gemeinde zu übertragen, ihre Erziehungs- und Lebensgrundsätze geltend zu machen und zu vertreten.

Auf einen weiteren, über ihre Wohngemeinde hinausgehenden Kreis von Menschen wirken die privaten Erziehungsanstalten insofern ein, als sie gewöhnlich von einem Anstaltsverein getragen werden, dessen Mitglieder vor allem, aber auch andere, ihm nicht angehörende Personen, Beiträge für die betreffende Anstalt leisten und sich auch sonst für sie als „ihre" Anstalt interessieren. Es werden gebrauchte Briefmarken und Stanniol für sie gesammelt. Einzelne Frauen und ganze Frauenvereine stricken und nähen für die Anstaltskinder. Die Anstalt beeinflußt da also stark den Wohltätigkeitssinn eines großen Teils der Bevölkerung, die dadurch auch Verständnis für andere Hilfswerke bekommt und sich an ihnen beteiligt.

Und endlich der Einfluß der Anstaltszöglinge nach ihrem Austritt? Er wird sich wohl kaum hervorragend bemerkbar machen. Immerhin möchten wir darauf hinweisen, daß zwei bedeutende schweizerische Schriftsteller durch Anstalten gegangen sind. Natürlich hat sie die Anstaltserziehung nicht zu dem gemacht, was sie

nun geworden sind, aber sie hat wenigstens die Entfaltung ihres Talents nicht gehindert. Der glatten Einordnung in das Gemeinschaftsleben stellen sich allerlei Hindernisse entgegen. Bei allen Zöglingen ist wohl eine gewisse Weltfremdheit zu finden; denn in der Anstalt ist alles zum Leben Notwendige ohne weiteres da, währenddem es außer der Anstalt mühsam erkämpft werden muß. Das Leben außer den Anstaltsmauern ist lange nicht so schön, frei und sonnig, wie der Anstaltszögling es sich wohl ausmalt. Das führt zu herben Enttäuschungen. Oft treten auch die eigenen Eltern hindernd in den Weg und suchen ihr Kind wieder unter ihren schlimmen Einfluß zu bringen und die Flamme des Guten und Wahren in ihnen zu ersticken. Bei den aus Anstalten tretenden Mädchen wurde früher etwa geklagt über ihre Unerfahrenheit in den Obliegenheiten des Haushalts. Das hat nun aber gebessert, seit in den meisten Anstalten der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Hauswirtschaft mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Im allgemeinen bewähren sich die Anstaltszöglinge im Leben draußen gut. Das gilt namentlich auch von den Anormalen, die vielfach durch die Anstaltserziehung befähigt werden, sich selbst durchzubringen und so der Gemeinschaft nicht zur Last fallen, oder die ihrer eigenen Familie mit ihrer schwachen Kraft oft einen großen Dienst leisten können. Ein Berichterstatter weist auch auf den Gemeinschaftssinn hin, der in den Anstalten in den jungen Leuten gepflanzt werde, und der sie auch später noch im Leben draußen miteinander verbinde und sie befähige, andern zu helfen, das Gemeinschaftsleben besser zu ertragen. Das bereits oben erwähnte Liebeswerk hat die Erfahrung gemacht, daß der gesunde religiöse Geist seiner Heime nachhaltig auf die Kinder einwirkt und sie die tiefen religiösen Erlebnisse aus den Heimen in ihre eigenen Familien und Schulen tragen, um „dort unbewußt ein Apostolat auszuüben", namentlich dort, wo sie aus religiös kalten oder lauen Milieus stammen. — Die Kriminalität der ehemaligen Anstaltszöglinge ist wohl nicht größer, als die der außer den Anstalten Aufgewachsenen. Wenn gelegentlich in Gerichtsverhandlungen zutage tritt, daß die Angeklagten ehemalige Anstaltszöglinge oder Pflegekinder sind, so handelt es sich dabei doch nur um Ausnahmefälle, und es ist zu bedenken, daß bei den Betreffenden schlimme Anlagen und mangelnde Intelligenz und Festigung mitspielten, die auch durch die beste Erziehung, namentlich wenn sie nur einige Jahre dauerte, nicht unwirksam gemacht werden können. Diese unvollkommene innerliche Ausrüstung bildet wohl für sehr viele Fürsorgezöglinge das größte Hindernis für die reibungslose Einordnung ins Gemeinschaftsleben.

2. Der geschlossenen Fürsorge für Erwachsene dienen die Armenanstalten oder Bürgerasyle, die Altersheime, Versorgungsanstalten für Gebrechliche, Arbeitsunfähige, chronisch Kranke, die Arbeiterkolonien und Korrektionsanstalten. Die Gemeinde-Armenanstalten, die früher Kinder und Erwachsene ohne Unterschied aufnahmen, beschränken sich nun auf die letztern und hier wiederum vielfach auf die mehr oder weniger arbeitsunfähigen alten Gemeindebürger. Manche Gemeinde setzt ihren Stolz darein, ihr Bürgeraltersasyl, in das übrigens auch selbstzahlende Personen aufgenommen werden, aufs beste imstand zu halten und ihren alten Gemeindegliedern, mögen sie ihr Leben in der Gemeinde selbst oder auswärts zugebracht haben, ein gut geführtes Heim zu bieten. Auch die überaus zahlreichen, von der privaten Gemeinnützigkeit geschaffenen und unterhaltenen Anstalten für alte Leute tragen den Charakter von freundlichen Heimen, ohne Massenbetrieb, und werden deshalb von denen, die aus irgendeinem Grund ihren Lebensabend in der eigenen Familie nicht zubringen können oder alleinstehend sind, gern aufgesucht. Die Versorgungsanstalten, die meistens staatlich sind, entlasten die Gemeinden und Familien von den Personen, die in Privatpflege nicht mehr untergebracht

werden können, und die Arbeiterkolonien und Zwangsarbeitsanstalten sind von Behörden und Familien deshalb sehr geschätzt, weil sie gewisse asoziale Elemente, die jene fortwährend in Atem halten und diese in ihrem Bestand immer wieder aufs schwerste gefährden, für einige Zeit unschädlich machen, wenn sie auch zu ihrer Besserung nicht viel beitragen. Der Einfluß aller dieser Anstalten auf die Bevölkerung kann also füglich als ein wohltätiger bezeichnet werden und ebenso auch auf die Insassen. Daß die Gemeinschaft ihren Gliedern im Alter ein ruhiges gemütliches Heim und den Gebrechlichen ihrem Zustande entsprechende Pflege durch geschultes Personal bietet, erfüllt sie sicherlich mit Dank und Beruhigung, und die Zwangsversorgten kommen vielleicht in der Isolierung zur Besinnung und lernen da, sich wieder der Gemeinschaft einzufügen.

Die wirtschaftliche Fürsorge und ihr moderner Ausbau haben in der Schweiz, das darf zum Schluße noch gesagt werden, namentlich zwei wichtige Wirkungen auf das Volksleben gehabt. Einmal gilt im Volksbewußtsein die Gleichung: arm = schlecht, moralisch minderwertig nicht mehr so unbedingt, wie noch vor 50 bis 60 Jahren. Und sie wird immer mehr an Kraft und Wahrheit verlieren, je mehr man mit eigenen Augen sehen kann, wie rechtschaffene, wackere Leute in den besten Jahren unterstützungsbedürftig werden, weil sie trotz aller ihrer Bemühungen keine Arbeit mehr finden können. Man spricht weniger mehr selbstgerecht von Selbstverschulden bei Armen und denkt mehr daran, daß wir alle mitschuldig sind. — Sodann hat die wirtschaftliche Fürsorge sich stets auch mit dem bedürftigen Ausländer befaßt, ja sich befassen müssen, weil die Schweiz wie kein anderes Land stark überfremdet ist. Das hat dazu geführt, daß der Schweizer gelernt hat, über die Nationalität, die Religion und die Politik hinweg im Unterstützungsbedürftigen nur den hilflosen Menschen zu sehen.

Diese schöne, erhebend, echt christliche Humanität hat die Schweiz je und je durch die Tat bewiesen. Ja dieser Wohltätigkeitssinn ist oft dem Ausland gegenüber mehr zum Ausdruck gekommen, als wenn es sich um die Not im eigenen Lande handelte. Für den Ausländer wurde oft besser gesorgt, als für den Inländer. Der Weltkrieg und die durch ihn verursachte vermehrte Hilfstätigkeit hat diese Einstellung des Schweizers gegenüber dem Hilfsbedürftigen noch verstärkt und verallgemeinert, so daß zu hoffen ist, sie werde durch die bekannten nationalistischen Einflüsse des Auslandes nicht allzu sehr alteriert werden. Eine gewisse Schwächung wird ja schon unausweichlich sein, weil uns einfach die nötigen Mittel immer mehr fehlen werden, um uns in so weitgehender Weise, wie bisher, jedes Hilfsbedürftigen ohne Unterschied anzunehmen. Aber ein völliges Erlöschen dieser althergebrachten, bewährten, im Herzen des Volkes wurzelnden Liebesgesinnung scheint doch ausgeschlossen. Vielleicht erhält dann gerade der Opfergedanke wieder seinen alten, vollen Inhalt: währenddem wir früher aus unserer Fülle ohne Anstrengung gaben, kostet es uns jetzt Selbstüberwindung und müssen wir nun, um unser Mitleid mit den Hilfsbedürftigen wie einst betätigen zu können, auf dies und jenes in unserem Leben, was uns gar nicht leicht fällt, verzichten. Möge es so sein!

Thesen.

1. Der Tätigkeit der offenen wirtschaftlichen Fürsorge in der Schweiz gelingt es, je mehr es sich um körperlich und geistig normale Menschen handelt, eine große Zahl der Unterstützungsbedürftigen dahin zu bringen, daß sie wieder sich selber helfen können. Sie hat den Bettel auf ein Minimum einzuschränken vermocht und übt namentlich durch ihre Jugendfürsorge und Altershilfe einen nachhaltigen Einfluß auf die Familie und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Familienglieder, die Entwicklung der Jugend- und Altersfürsorge und die Stimmung der Fürsorgebedürftigen, sowie auf den Wohltätigkeitssinn weiter Volkskreise aus.

2. Die auf dem Heimatprinzip beruhende gesetzliche Armenpflege stärkt das Heimatgefühl und hält die Scheu vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege aufrecht. Es mangelt ihr aber infolge ihrer Organisation ein tiefgehender Einfluß auf die entfernt wohnenden Unterstützten. Auch die wichtige Vorsorge kommt nicht zur Geltung. Die Heimatarmenpflege ist daher durch die örtliche Armenpflege zu ersetzen.

3. Die wohnörtliche Armenpflege bewirkt oft durch ihre Fürsorge Gewöhnung an Unterstützung, Schwächung des Willens zur Selbsthilfe, Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit, Begehrlichkeit, Verwahrlosung, Vererbung der Armut, eine immer mehr um sich greifende Vernachlässigung der Verwandtenunterstützungspflicht. Daher ist zur Verstärkung des fürsorgerischen Einflusses zu fordern: mehr Betonung des erzieherischen Momentes in der Armenfürsorge, weniger lediglich Auszahlung von Geldunterstützung, mehr persönliche Fürsorge, Wiedererweckung der Nachbarhilfe, Heranziehung der Verwandten zur Pflichtunterstützung, Einschränkung der kommunalen und staatlichen Wohltaten, Zusammenarbeit aller örtlichen wirtschaftlichen Hilfsorganisationen, Schaffung einer Ausbildungsmöglichkeit für männliche Fürsorger.

4. Die geschlossene wirtschaftliche Fürsorge für die Jugend hat durch ihre Erziehungsarbeit und durch die Persönlichkeit der Leiter ihrer Anstalten einen bedeutenden, aber nicht meßbaren Einfluß auf die Gemeinden und weitere Volkskreise, die mit den Jugendfürsorgeanstalten in Berührung kommen. Er könnte noch vergrößert werden durch eine lebhafte Propaganda der Anstalten in der Öffentlichkeit für ihre Zwecke.

Die Anstalten für Erwachsene werden von Familien und Behörden und dem ganzen Volke sehr geschätzt, weil sie in dringenden Versorgungsfällen an Stelle der Familie treten und ihr und der Gemeinde einen großen Dienst leisten, indem sie ihnen gewisse Kategorien von zu Unterstützenden (Alten, Arbeitsunfähigen, chronisch Kranken, Gebrechlichen, Obdachlosen, Arbeitslosen, Erziehungs- und Verwahrungsbedürftigen) abnehmen und ihnen Pflege, Obdach, Arbeit und Arbeitserziehung gewähren.

5. Die Wirkung der gesamten wirtschaftlichen Fürsorge in der Schweiz macht sich namentlich geltend in der gerechteren Wertung der Fürsorgebedürftigen und der Zuwendung der Hilfe an jeden wirklich Hilfsbedürftigen ohne Ansehung der Person, der Nation, der Religion, der politischen Partei.

Aargau. Neuordnung der Armenpflege. Vor dem Großen Rat des Kantons Aargau liegt der Entwurf zu einem Gesetz über die Armenpflege. In erster Lesung ist er bereits durchberaten. Anläßlich der zweiten Lesung haben sich jedoch Schwierigkeiten gezeigt; der Regierungsrat hat über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes neue Erhebungen veranstaltet und darüber dem Großen Rat eine Botschaft unterbreitet, die wohl in absehbarer Zeit den Gegenstand neuer Verhandlungen bilden wird. Im großen und ganzen sind jedoch die Ziele der Reform heute klar zu übersehen. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Nach dem geltenden Armengesetz vom 17. Mai 1804 lastet die Armenpflege auf der Ortsbürgergemeinde. Durch den Beitritt des Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Armenpflege, vom 9. Januar 1920, ist allerdings der Grundsatz mit Bezug auf die außerhalb des Kantons wohnenden Aargauer durchbrochen worden. Gleichwohl hat das jetzt noch geltende System zu einer schweren Belastung der kleineren und ärmeren Landgemeinden geführt, die besonders viele Arme auswärts unterstützen müssen. Es gibt solche, die gezwungen sind, drei und mehr Steuereinheiten für Armenzwecke zu beziehen. Der Entwurf wird numehr den Übergang zu dem sogenannten Territorialprinzip durchführen; d. h. die Armenpflege soll inskünftig der Einwohnergemeinde obliegen. Immerhin will er die Wohngemeinde nicht schlechthin unterstützungspflichtig werden lassen; vielmehr soll die Unterstützungspflicht je nach der Dauer des Wohnsitzes zwischen der sogenannten heimatlichen Einwohnergemeinde und der Wohngemeinde geteilt werden, ähnlich wie das nach dem Konkordat im Verhältnis zwischen dem Heimatkanton und dem Wohnsitzkanton geschieht.